

Unser Zeichen 01/11/2/22-1053/Mag.Bru./Wim.  
Datum 04.01.2022  
Bearbeitet von Mag. A. Brunner / A. Wimmer  
Büro Rathaus, 2. Stock, Zi. 2.21 / 2.22  
Telefon +43 2742 333 - 2110 / 2111  
E-Mail [bezirksverwaltung@st-poelten.gv.at](mailto:bezirksverwaltung@st-poelten.gv.at)

## LADUNG / KUNDMACHUNG

**Ing. Helmut Neumaerker** hat um Erteilung der Anlagengenehmigung für die **Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort 3100 St. Pölten, Salcherstraße 44, durch die Errichtung von Zubauten und die Änderung der maschinellen Ausstattung** angesucht. Über diese Vorhaben findet gemäß den §§ 81 Abs. 1 und 356 GewO 1994, § 93 ASchG 1994 und den §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, dem 09.02.2022, um 07.30 Uhr an Ort und Stelle**

Statt (**Treffpunkt:** Eingang zur Tennis-Anlage des TC Harland).

Sie werden eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung und eines amtlichen Lichtbildausweises als Beteiligter/Sachverständiger/Bauführer/Anlagenbetreiber zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Vertreter von Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht und einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, müssen mit der Sachlage vertraut und zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z. B. Rechtsanwalt) oder durch Familienmitglieder, die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 ergeht der Hinweis, dass eine Person ihre Stellung als Partei des Verfahrens verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Zi. 1 oder 2 GewO 1994 erhebt. Spätere Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

Die Projektunterlagen liegen **bis Dienstag, den 08.02.2022**, zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Einsichtnahme kann nach telefonischer Kontaktaufnahme unter der Nr. +43 2742 333 DW 2110, 2111 oder 2112, **online**

Link: <https://hbox-22.huemer-dc.com/index.php/s/j6YBbSgRAJo6bKX>

(passwortgeschützt; das Passwort ist telefonisch zu erfragen!)

sowie **persönlich** nach erfolgter Terminreservierung unter

<https://partner.venuzle.at/gewerbebehoerde-stpoelten/venues/>

oder telefonisch unter +43 2742 333 DW 2110, 2111 oder 2112

an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr beim Magistrat der Stadt St. Pölten, Bezirksverwaltung, St. Pölten, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.22, erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass

- der Zutritt zum Amtsgebäude ausschließlich unter Vorlage einer Terminvereinbarung und
- die Einsicht nur unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, im Falle eines Vertretungsverhältnisses in Verbindung mit einer Vollmacht im Sinne der obigen Ausführungen möglich ist.

### **Wichtige Mitteilungen für die Antragstellerin:**

Sie werden **beauftragt**,

- beim Ortsaugenschein eine zur Protokollierung geeignete **Räumlichkeit** sicherzustellen. Bei der Auswahl dieser Räumlichkeit ist sicherzustellen, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.
- diese **Ladung / Kundmachung** auf dem **Betriebsgrundstück gut sichtbar anzuschlagen** (Bitte **Übergabe eines Nachweises** hierfür bei der mündlichen Verhandlung!).
- bis zum Ortsaugenschein folgende für eine Beurteilung des Vorhabens **unbedingt notwendigen Unterlagen in 4-facher Ausfertigung** beizubringen:
  - In den Unterlagen werden Betriebszeiten der Produktion von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr angegeben. Im Rahmen einer Vorbesprechung mit dem umwelttechnischen Amtssachverständigen wurde seitens des Projektanten argumentiert, dass diese Zeiten als genehmigt anzusehen sind. In den Einreichunterlagen findet sich jedoch nun keine Aussage dazu.
  - Im Maschinenaufstellungsplan sind auch jene Schallquellen im Freien zu ergänzen, welche nach Ansicht des Projektanten als genehmigt anzusehen sind (Lüftungsöffnungen der Druckmaschinen 1 und 2).
  - Für sämtliche mechanische Zu- und Abluftöffnungen ist ein A-bewerteter Schallleistungspegel  $L_{WA}$  anzugeben.
  - Für die Bereiche „Kaschierbereich“, Klebepbereich“ und die „Lagerbereiche“ wurde in den Unterlagen ein mittlerer Innenpegel ausgewiesen. Es ist auch für den Produktionsbereich ein mittlerer Innenpegel anzugeben.
  - Es finden sich keine Schallangaben zu den Druckluftversorgungsanlagen der Druckmaschinen 1 und 2. Es ist entweder der Schallleistungspegel sämtlicher Druckluftversorgungsanlagen anzugeben oder es ist der maximal zu erwartende Innenpegel in den Aufstellungsräumen der Druckluftversorgungsanlagen (Aggregateräume 1 und 2) anzugeben.
  - In den Unterlagen wird angegeben, dass insgesamt 7 Abluftöffnungen mit umwelttechnisch belasteten Ablüften vorhanden sind. In den Unterlagen ist anzugeben, um welche Schadstoffe es sich in der Abluft handelt und sind die relevanten Konzentrationen  $[g/m^3]$  anzugeben.
  - Die Nutzung der mittels Rasengittersteine befestigten LKW-Abstellfläche ist im Detail zu beschreiben.

Als fachlicher Ansprechpartner bezüglich der Erstellung der erforderlichen Unterlagen fungiert seitens des Magistrates Ing. Christian Paur, Tel.-Nr.: 02742 333 DW 3310.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, den Ortsaugenschein, so kann dieser entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gegen diese Ladung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Für den Bürgermeister:

Mag. Andreas Brunner e.h.

**Ergeht an:**

*Parteien des Verfahrens:*

1. Ing. Helmut Neumaerker  
e-mail: [office@harland.at](mailto:office@harland.at); [Sevgin.celo@harland.at](mailto:Sevgin.celo@harland.at)
  
2. Magistrat der Stadt St. Pölten
  - a. Organisationsprojekt Bürger\*innenhaus  
Unterorganisationselement IV/3 Bürgerservice und Einwohnerangelegenheiten  
Interne Dienste  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln Rathaus und Harland sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.
  
  - b. Organisationsprojekt Bürger\*innenhaus  
Unterorganisationselement IV/2 Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing  
e-mail: [medienservice@st-poelten.gv.at](mailto:medienservice@st-poelten.gv.at); [ecopoint@st-poelten.gv.at](mailto:ecopoint@st-poelten.gv.at)  
mit dem Ersuchen um Eintrag auf der elektronischen Amtstafel